

Satzung

Nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an
Asylbewerber
vom 26. Mai 1994,
geändert durch Änderungssatzung vom 28. Dezember
2015

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung
für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit Artikel 1 § 10
des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbe-
werber und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes die
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

Der Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens) überträgt
den Verbandsgemeinden

Dahner-Felsenland (vor-
mals Dahn)
Hauenstein
Pirmasens-Land
Rodalben
Thaleischweiler-Wallhalben
Waldfischbach-Burgalben
Zweibrücken-Land

nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen
die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Südwestpfalz als
zuständiger Behörde nach Artikel 1 § 10 des Gesetzes zur
Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber in Verbin-
dung mit § 2 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes oblie-
gen. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach:

1. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz:
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

2. § 6 Asylbewerberleistungsgesetz:

Sonstige Leistungen, soweit diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, z.B. Leistungen bei straffreiem Schwangerschaftsabbruch.

§ 2

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Personalkosten in Entgeltgruppe E 5 und in Entgeltgruppe E 8 je 160 nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Jahresdurchschnitt leistungsberechtigten Personen. Die Erstattung beträgt höchstens 80% der Erstattung, welche dem Landkreis aufgrund des § 3 Absätze 1 und 2 Landesaufnahmegesetz gewährt wird. Die restlichen 20% verbleiben beim Landkreis zur Sicherstellung der Leistungen nach den in § 1 dieser Satzung nicht delegierten Aufgaben. Die Erstattung an die Delegationsnehmer erfolgt entsprechend der Aufteilung der Leistungsmonate. Die Erstattung der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt zu den im Landesaufnahmegesetz festgesetzten Terminen für die im Landesaufnahmegesetz festgesetzten Zeiträume, sofern die Abrechnungsunterlagen von allen Delegationsnehmern bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin bei dem Landkreis eingereicht werden. Die Erstattung der Personalkosten erfolgt jeweils zum 01. Januar im Rahmen einer Schlussabrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr.

§ 3

Änderung der Höchstgrenze der Erstattung

Bei der Schlussabrechnung für das Jahr 2016 erfolgt eine Überprüfung der Höchstgrenze der Erstattung. Nach Rücksprache mit den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern kann rückwirkend zum 01.01.2016 eine Neufestsetzung der Höchstgrenze der Erstattung erfolgen.

§ 4

Erteilung von Richtlinien und Weisungen

Der Landkreis Südwestpfalz kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich auf allgemeine Anordnungen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. November 1993 in Kraft. Die Neufassung der §§ 1, 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.